



Brüssel, den 17. Juli 2023  
(OR. en)

11963/23  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0274(NLE)**

---

**POLCOM 165**  
**WTO 108**  
**MAP 40**  
**MI 633**

## **VORSCHLAG**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Juli 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 450 final - ANNEX

---

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen hinsichtlich der Annahme der Verfahrensordnung zur Auswahl des Vorsitzenden zu vertretenden Standpunkts

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 450 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2023) 450 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2023  
COM(2023) 450 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche  
Beschaffungswesen hinsichtlich der Annahme der Verfahrensordnung zur Auswahl des  
Vorsitzenden zu vertretenden Standpunkts**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **Entwurf der Verfahrensordnung für die Auswahl des Vorsitzenden des WTO-Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Ausschuss“)**

- (1) Die Vertragsparteien wählen jährlich einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Vertreter im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen aus.
- (2) Die Vertragsparteien können beschließen, die Amtszeit des Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Arbeitsplans des Vorsitzenden für das folgende Jahr zu verlängern.
- (3) Ein Kandidat wird auf der Grundlage seiner Fähigkeiten, seiner Erfahrung, seiner Verfügbarkeit und seiner Kompetenzen zur Wahrnehmung der damit verbundenen Verantwortung als Vorsitzender ausgewählt. Der Vorsitzende wird sein Amt ad personam ausüben.
- (4) Der scheidende Vorsitzende führt Konsultationen durch, um die Auswahl zu erleichtern. Gibt es keinen Vorsitzenden, so können die Vertragsparteien einvernehmlich einen Interimsvorsitzenden ernennen oder die Vertragspartei, die den vorherigen Vorsitzenden gestellt hat, zur Durchführung derartiger Konsultationen auffordern.
- (5) Im Vorfeld oder im Verlauf der Konsultationen erhalten der Kandidat bzw. die Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden Gelegenheit, den Vertragsparteien Vorschläge für Pläne für den Zeitraum des Ausschussvorsitzes zu präsentieren.
- (6) Die Ernennung erfolgt auf der ersten ordentlichen Ausschusssitzung des Jahres. Wird das Amt des Vorsitzenden mitten im Jahr frei, sind die Vertragsparteien bestrebt, es binnen kürzester Frist nachzubesetzen.
- (7) Die Ernennung tritt am Ende der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Sitzung in Kraft. Gibt es zu diesem Zeitpunkt keinen Vorsitzenden, wird sie sofort wirksam.
- (8) Der Vorsitzende übt sein Amt bis zum Ende der ersten ordentlichen Sitzung des darauffolgenden Kalenderjahres aus, es sei denn, der Vorsitzende ist dazu nicht mehr in der Lage oder tritt zu einem früheren Zeitpunkt zurück.
- (9) Wenn die Vertragsparteien kein Einvernehmen über die Auswahl eines Vorsitzenden erzielen können, sodass der Ausschuss nicht imstande ist, seiner Verpflichtung, mindestens einmal jährlich zusammenzutreten, nachzukommen, kann der Ausschuss aus den Reihen der Kandidaten einvernehmlich einen Interimsvorsitzenden ernennen oder wahlweise die Vertragspartei, die den vorherigen Vorsitz gestellt hat, auffordern, die Sitzungen des Ausschusses vorübergehend zu betreuen, bis ein Vorsitzender ernannt werden kann.
- (10) Die Vertragsparteien können beschließen, diese Verfahrensordnung weiter zu ergänzen. Die Verfahrensordnung kann innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Annahme überprüft werden.